

Sitzungsbericht die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 26.02.2024

Einwohnerfragestunde

Grundsteuerreform - Umsetzung

Ein Bürger spricht die Grundsteuerreform an. Laut dem Messbescheid, den er bereits vom Finanzamt erhalten hat, verdoppelt sich seine jährliche Grundsteuerzahlung. Er möchte wissen, wie die Verwaltung die Reform umsetzen wird und zu welchem Zeitpunkt. Er hält es für erforderlich, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über den Hebesatz jedes einzelne Grundstück betrachtet und jedes Grundstück einen separaten Hebesatz erhält.

BM Burth erläutert ausführlich die Systematik der Grundsteuerreform. Die Beratung über die Hebesätze wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weil noch zu wenige Rückmeldungen vom Finanzamt bei der Stadt eingingen.

Bauvorhaben Schützenhausstraße 30

Eine Bürgerin kritisiert die Ablehnung des Gemeinderates des Bauvorhabens „Aufstockung Wohnung“ im Gebäude Schützenhausstraße 30. Die Wohnung sollte zur Pflege der Hausbewohnerin eingebaut werden. Es ist nicht möglich, einen bezahlbaren Pflegeheimplatz in Aulendorf zu erhalten. Die negative Entscheidung ist deshalb absolut nicht nachvollziehbar und der Einspruch des Angrenzers ebenso.

BM Burth erläutert, dass der Angrenzer das Recht hat, seine Auffassung zu vertreten. Der Ausschuss hat zu einer geänderten Planung das Einvernehmen erteilt, der Ausschuss hat es nicht verhindert.

Haushaltsplan für das Jahr 2024 - Beschlussfassung

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wurde am 11.12.2023 in den Gemeinderat eingebracht. Sämtliche Haushaltsreden in Kurzform sind im Mitteilungsblatt abgedruckt. Eine Zusammenfassung des Haushalts ist ebenfalls abgedruckt.

Die BUS-Fraktion stellt mehrere Anträge (Aufstellung eines Projektplanes, Pflege der Streuobstwiese im Riedweg und Schaffung weiterer Blühender Flächen in Aulendorf).

BM Burth schlägt vor, die Anträge in der Sitzung im März im Ausschuss für Umwelt und Technik zu beraten.

Diese Vorgehensweise wird einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.808.250 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 32.755.800 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.052.450 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.052.450 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.920.550 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 28.431.300 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.489.250 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.242.650 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 30.525.800 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 13.283.150 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 9.793.900 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 1.752.700 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 1.752.700 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 11.546.600 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5,0 Mio. €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. Für die Grundsteuer**
 - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.**
 - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v.H. der Steuermessbeträge;**
- 2. Für die Gewerbesteuer auf 370 v.H. der Steuermessbeträge.**

§ 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Fortschreibung Lärmaktionsplan - Stufe 4 - Stadt Aulendorf - Berichtsentwurf

BM Burth begrüßt Herrn Dr. Frost vom beauftragten Fachbüro.

Der Stadt Aulendorf obliegt die Pflichtaufgabe die alle 5 Jahre wiederkehrende Lärmaktionsplanung, diesmal in der Stufe 4, durchzuführen. Im Vergleich zur Stufe 3 (2018) haben sich die Berechnungsvorschriften und die Beurteilungsgrenzen geändert. Es werden mehr Einflussfaktoren, u.a. Motorräder bei der Lärmermittlung berücksichtigt und die Beurteilungsgrenzen für einen Handlungsbedarf bei $L_{den}=65$ dB(A) und $L_{night}=55$ dB(A) definiert.

Für Aulendorf ist die Landesstraße L285 im Streckenzug Allewindenstraße - Mockenstraße - Saulgauer Straße zu untersuchen. Dieser Streckenzug weist eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV, Jahresmittelwert aller Wochentage) von größer 8.200 Kfz/24h auf. In der Lärmaktionsplanung sind nur Strecken mit einem DTV von ≥ 8.200 Kfz/24h zu bewerten. Das Verfahren schreibt eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Die Verwaltung wird für die Ausarbeitung, wie in Stufe 3, von der Bernard Gruppe ZT GmbH unterstützt.

Für die Lärmaktionsplanung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- 26.02.2024 –Vorstellung des Berichtsentwurfes sowie Beschluss über die Offenlage
Voraussichtliche Offenlage in der Zeit vom 16.03.2024 bis 16.04.2024
- 13.05.2024 Abwägung und Schlussbericht im Gemeinderat alternativ am
24.06.2024
- 18.07.2024 Abgabe des Schlussberichtes bzw. Versand des Meldebogens an die
LUBW

Ruhige Gebiete

Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiet gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Umgebungslärmrichtlinie nennt die Identifizierung sogenannter ruhiger Gebiete, welche im Sinne der Lärmvorsorge vor der Zunahme von Lärm geschützt werden sollen. Es werden jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Festlegung solcher ruhigen Gebiete aufgezeigt. Es wird lediglich das Kriterium genannt, dass ein ruhiges Gebiet auf dem Land ein „von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Es ist jedoch anzunehmen, dass die Ausweisung von ruhigen Gebieten hauptsächlich für Ballungsräume relevant ist, da hier die Wege zu Erholungsräumen deutlich länger sind als dies in Kleinstädten oder Gemeinden der Fall ist.

Die Stadt Aulendorf orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen, wonach nur die maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/ Jahr betrachtet werden. Daher liegt keine flächendeckende Kartierung der Lärmbelastung des Gemeindegebietes vor, welche jedoch für die detaillierte Identifizierung von ruhigen Gebieten, vor allem innerhalb des bebauten Stadtgebietes, nötig wäre. Die Ermittlung solch einer umfassenden Datengrundlage ist jedoch durch den erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand nicht zu rechtfertigen.

Für ruhige Gebiete liegt der Schwerpunkt bei der Vermeidung der Lärmzunahme und weniger bei der Verringerung vorhandener Lärmbelastungen.

Um ruhige Gebiete dauerhaft gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen, müssen diese in allen Planungen, die potenziell die Lärmbelastung nachhaltig negativ beeinflussen können, berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt somit hier bei der Bauleitplanung,

Verkehrsplanung und der Flächennutzungsplanung. Weitere konkrete Maßnahmen sind für diese Gebiete aktuell nicht erforderlich.

Die Definition, Auswahl und Festlegung ruhiger Gebiete ist in das Ermessen der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Stellen gestellt; in Baden-Württemberg sind das die Städte und Gemeinden.

Die Gemeinden können eigene Kriterien für die Gebietsauswahl anwenden und so jeweils angepasste Lösungen für ihre Bedürfnisse finden.

Unter Berücksichtigung der zentralen Lage, Begrünung, Aussicht und Sitzgelegenheiten schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, den Schlosspark welcher bereits als Erholungsgebiet dient, als ruhiges Gebiet im Lärmaktionsplan zu benennen.

Einordnung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022

Ab der Lärmkartierung 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen – obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat oder sogar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Der EU-Umgebungslärmrichtlinie folgend werden alle fünf Jahre Lärmkarten erstellt. Im Jahr 2022 wurden diese erstmals nach EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, welche sich deutlich von den bisher verwendeten unterscheiden. Daher weichen die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2022 von denen der vorangegangenen Lärmkartierung 2017 ab.

Wesentliche Gründe für höhere Betroffenheiten sind:

- Die Emissionen im Straßen-, Schienen- und Luftverkehr werden nun wesentlich detaillierter modelliert. So werden z. B. beim Straßenverkehr die Rollgeräusche und die Motorengeräusche getrennt berechnet.
- Die Schallausbreitung wird wesentlich komplexer modelliert. Sie berücksichtigt nun z. B. auch unterschiedliche meteorologische Bedingungen sowie frequenzabhängige Effekte bei der Abschirmung von Lärmquellen durch Lärmschutzwände oder bei der Reflexion an Gebäuden.
- Die Belastetenzahlen werden jetzt anders ermittelt. Früher wurde die Zahl der in einem Gebäude wohnenden Personen gleichmäßig auf die Immissionspunkte am Gebäude verteilt, auf laute und leise Seiten. Jetzt hingegen wird die gesamte Personenzahl eines Gebäudes der lauterer Seite zugewiesen; die leisere Seite des Gebäudes wird nicht berücksichtigt. Somit werden deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen.
- Die Rundungsregel für die Bildung der ausgewiesenen Pegelklassen wurde geändert. Dadurch verschieben sich die 5 Dezibel breiten Pegelklassen um 0,5 Dezibel zu niedrigeren Werten. Damit werden tendenziell größere lärmbelastete Flächen und mehr sowie stärker lärmbelastete Menschen ausgewiesen.

Neben diesen systematischen Änderungen durch die neuen Berechnungsmethoden wirken sich auch veränderte Verhältnisse vor Ort auf die Ergebnisse der Kartierung aus. Beispiele sind:

- Die aktuellen Verkehrsmengen auf Straßen, Schienenwegen und Flughäfen können die Relevanzschwellen, ab denen sie bei der Kartierung zu berücksichtigen sind,

unter- oder überschreiten. So können z. B. Verkehrsverlagerungen dazu führen, dass eine Straße erstmals zu kartieren ist.

- Die für die Lärmberechnung relevanten Größen können sich geändert haben. So beeinflussen z. B. zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen wie Tempo 30 oder ein Austausch des Fahrbahnbelags die Lärmsituation vor Ort.
- Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner kann sich durch Wohnungsneubau erhöhen und damit auch die Zahl der lärmbelasteten Menschen.

Alle genannten Faktoren beeinflussen in Summe das Ausmaß der Lärmbelastung der Bevölkerung und die ausgewiesene Anzahl der lärmbelasteten Menschen. Insbesondere der Wechsel auf die EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren führt dazu, dass die aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2017 verglichen werden können.

Dies führt selbst bei unveränderter Vor-Ort Situation dazu, dass tendenziell mehr lärmbelastete Flächen und deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen werden. Zwischenzeitig erfolgte Lärminderungsmaßnahmen können daher nur sehr bedingt oder gar nicht aus den aktuellen Lärmkarten und den Belastetenzahlen abgelesen werden.

Dem beigefügten Berichtsentwurf können die näheren Informationen entnommen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können dem Bericht entnommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Berichtsentwurf der Lärmaktionsplanung in der Fassung 13.02.2024 zur Kenntnis.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfsfassung die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu informieren und zu beteiligen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit der vorliegenden Entwurfsfassung die zuständigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere Straßenbaulastträger anzuhören.**

**Bürgermeisterwahl am 7. Juli 2024 - Gemeindewahlausschuss,
Stellenausschreibung, Kandidatenvorstellung**

BM Burth ist befangen.

SR M. Halder übernimmt den Vorsitz.

a) Wahl zum Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz muss für die Bürgermeisterwahl am 7. Juli 2024 ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Diesem obliegt die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Es wird vorgeschlagen, den Ausschuss mit dem Vorsitzenden und **4 Beisitzern** zu besetzen. Ebenso soll eine gleiche Anzahl an Stellvertretern gewählt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die 3 Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Jede Fraktion soll je eine Person für einen Beisitzer sowie dessen Stellvertreter vorschlagen.

Bei einer evtl. erforderlichen Stichwahl würde der Gemeindewahlausschuss fortbestehen.

b) Stellenausschreibung

Der Gemeinderat entscheidet über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und darüber ob der Hinweis, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt in der Stellenausschreibung erscheinen soll sowie über das Ende der Einreichungsfrist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz beginnt die Einreichungsfrist am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Die Stellenausschreibung ist gemäß § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Spätmöglicher Termin wäre Montag, 06.05.2024.

Der früheste Termin für das Ende der Einreichungsfrist fällt auf Montag, 10.06.2024 (27. Tag vor der Wahl). Spätestens am 16. Tag vor der Wahl (Freitag, 21.06.2024) hat der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung am Freitag, 19.04.2024 zu veröffentlichen und das Ende der Einreichungsfrist auf den 10.06.2024 festzulegen.

Der Vorschlag für die Stellenausschreibung seitens der Verwaltung ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Stellenausschreibung beinhaltet alle gesetzlichen Regelungen. Sie wird in der Schwäbischen Zeitung und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Es ist zu entscheiden ob der Zusatz, dass sich der aktuelle Amtsinhaber wieder bewirbt, in die Stellenanzeige aufgenommen wird.

c) Kandidatenvorstellung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Der Gemeinderat entscheidet ob es eine Kandidatenvorstellung geben soll. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat auch über die Redezeit beschließt. Denkbar wäre eine Redezeit von 20 Minuten sowie das Fragen gestellt werden können.

SR Michalski könnte sich eher jeweils 15 Minuten vorstellen. Alternativ könnten insgesamt nur 30 Minuten festgelegt werden.

SRin Wekenmann-Arnold hält den Vorschlag der Verwaltung für sinnvoll.

Der Antrag von SR Michalski wird mit 4 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 4 Beisitzern und einer gleichen Anzahl an Stellvertretern (einstimmig).**
- 2. Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden, die 4 Beisitzer sowie deren Stellvertreter gemäß der Anlage 2 in den Gemeindevwahlausschuss (einstimmig).**
- 3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf den 10.06.2024 festgelegt (einstimmig).**
- 4. Der Gemeinderat entscheidet, dass der Zusatz „Der aktuelle Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ mit in die Stellenausschreibung aufgenommen wird (einstimmig).**
- 5. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Stellenausschreibung (einstimmig).**
- 6. Der Gemeinderat beschließt, dass eine Kandidatenvorstellung durchgeführt wird und legt die Redezeit der Kandidaten mit 20 Minuten und 10 Minuten Zeit für Fragestellungen fest (12 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen).**

Windkraftanlage Röschenwald - geänderte Planung

BM Burth begrüßt die beiden Vertreter der WKBO.

Ende November 2023 hat die WKBO zusammen mit ihrem Kooperationspartner Alterric die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Windparks Röschenwald bestehend aus 4 Anlagen, Fabrikat Enercon, Typ E2 mit einer Nabenhöhe von 166 Metern und einem Rotordurchmesser von 160 Metern erhalten.

Das Ziel war, den Eingriff in den Wald möglichst zu minimieren, deshalb wurde auf das Konzept der Firma Enercon mit einem Selbstkletterkran zurückgegriffen, da damit auf die Rodung der Fläche für den Kranausleger verzichtet werden kann. Andere Anlagenbauer haben dieses Konzept noch nie angeboten.

Leider liefert die Firma Enercon diesen Anlagentyp nicht mehr. Deshalb ist eine geringfügige Änderung des Parkdesigns erforderlich, die aber einer Änderungsgenehmigung bedarf. Die Standorte der Anlagen, die Anlagenhöhe und Leistung bleiben gleich und damit auch Schall- und Schattenemissionen. Allerdings sind Änderungen am unmittelbaren Anlagenstandort erforderlich. Die entsprechenden Genehmigungsunterlagen sollen Anfang März eingereicht werden.

Änderungen aufgrund des Anlagentyps

Wie dem beigefügten Plan am Beispiel der Windenergieanlage 3 zu entnehmen ist, beruht die zusätzliche Rodungsfläche darauf, dass entsprechend Fläche für den Kranausleger benötigt wird (siehe gelb schraffierte Fläche im beigefügten Plan). Aufgrund der enormen Logistikprobleme muss außerdem noch temporär Fläche für die Lagerung von Rotorblättern am Standort vorgehalten werden (siehe grün schraffierte Fläche im beigefügten Plan). Positiv zu vermerken ist, dass der neue Anlagentyp nur noch ein Fundament mit einem Durchmesser von 15 Metern statt bisher 12 Metern benötigt.

Gleichbleibende Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt bleiben die Standorte der Anlagen, die Anlagenhöhe und Leistung gleich und damit auch Schall- und Schattenemission. Es bleibt also der Abstand zur Wohnbebauung gleich und auch bezüglich Schallimmission und Schattenwurf ergibt sich keine Änderung. Ebenso ergibt sich bezüglich der Visualisierung der Parks keine Änderung.

Außerdem bleibt die Verteilung der Standortabgabe auf die vier Kommunen Wolpertswende, Aulendorf, Bad Waldsee und gleich.

Es gibt eine umfangreiche Diskussion über eine Beteiligung der Anwohner an den Anlagen. Herr Herdtle führt aus, dass es eine Beteiligung über einen reduzierten Strompreis schwierig wird, da die Strompreise Schwankungen unterliegen. Eine Beteiligung wäre denkbar in Form eines Nachrangdarlehens bzw. einer Einlage. Er wird darüber im Laufe des Jahres informieren.

Kenntnisnahme

Beschaffung eines LKW als Ersatz für Unimog und Nachläufer

Der in die Jahre gekommene und reparaturanfällige Unimog mit Baujahr 2006 sowie der Nachläufer mit Containern, Baujahr 2004 stehen zur Ersatzbeschaffung an. Sie sollen durch einen Abroll-Lkw mit verschiedenen Aufbauten ersetzt werden.

Der bisherige Unimog kann nur für das Umsetzen der Container mit Müll und Grüngut, sowie den Winterdienst genutzt werden. Bei dieser Konstellation müssen zwei Fahrzeuge unterhalten sowie regelmäßig beim TÜV und UVV vorgestellt werden.

Bei Umstellung auf einen Abroll-Lkw ist die Nutzung flexibler und es muss nur ein Fahrzeug unterhalten werden. Die verschiedenen Aufbauten sind in kürzester Zeit getauscht, sodass mehrere Arbeitsfelder am Tag abgedeckt werden können. Zudem kann der Lkw zur Unterstützung verschiedener Feuerwehreinsätze genutzt werden.

Nach Erarbeitung des Konzepts fiel die Entscheidung auf einen MAN TGM 13.290 4x4 BL CH mit Aufbauten und Winterdienstausrüstung der Firma Kurz. Laut aktuellem Angebot fallen hier Kosten in Höhe von an:

Los 1 Abrollkipper mit Fahrgestell: 202.885,70 €

Los 2 Winterdienstausrüstung: 97.815,36 €

Los 3 Aufbauten: 73.859,73 €

Im Haushalt 2024 sind bereits entsprechende Mittel eingeplant.

Der bisherige Unimog mit Zubehör kann vom Verkäufer in Zahlung genommen werden.

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines LKW´s MAN TGM 13.290 4x4 BL CH mit den Aufbauten und Winterdienstausrüstung gemäß dem vorliegenden Angebot zu (einstimmig bei Abwesenheit von SR Jöchle, SR Harsch, SR Maucher und SR Marquart).

Freiwillige Feuerwehr - Zustimmung zur Wahl der Kommandanten und Stellvertreter

In den vergangenen Wochen haben die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf die Kommandanten und Stellvertreter gewählt. Nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung werden die Feuerwehrkommandanten und die Stellvertreter von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Folgende Feuerwehrkameraden wurden in den jeweiligen Hauptversammlungen gewählt:

Abteilung Stadt am 13.11.2023

Abteilungskommandant	Martin Seifert
1. Stellvertreter	Jochen Rauch
2. Stellvertreter	Johannes Bürkle

Abteilung Blönried am 24.11.2023

Abteilungskommandant	Florian Lutz
Stellv. Abteilungskommandant	Uwe Greither

Abteilung Tannhausen am 02.01.2024

Abteilungskommandant	Klaus Laub
Stellv. Abteilungskommandant	Andreas Stutz

Abteilung Zollenreute am 12.01.2024

Abteilungskommandant	Michael Sonntag
Stellv. Abteilungskommandant	Felix Dangel

Gesamtwehr Aulendorf am 19.02.2024

Gesamtkommandant	Martin Seifert
1. Stellvertreter	Jochen Rauch
2. Stellvertreter	Uwe Greither

Der Wahl der Kommandanten und Stellvertreter muss nach § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung Aulendorf vom Gemeinderat zugestimmt werden, damit die Gewählten vom Bürgermeister bestellt werden können.

Der Gemeinderat stimmt der Wahl der vier Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter und der Wahl des Feuerwehrgesamtkommandanten und der beiden Stellvertreter einstimmig zu.

Verschiedenes/Anfragen

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Kommunalwahl Plakate

SRin K. Halder spricht das städtische Schreiben bezüglich der Kommunalwahl an, in dem steht, dass bereits am Wahlsonntag die Plakate abgehängt werden müssen. Zudem wurde bei Wildplakatierung oder Beschädigung der Plakate eine Zahlung in Höhe von 50 Euro angedroht.

BM Burth wird dies prüfen.